

Entwurf eines Fünften Dienstrechtsänderungsgesetzes (5. DRÄndG)

Der SBB begrüßt die geplante Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamten und Versorgungsempfänger in Sachsen. Zur Herstellung einer amtsangemessenen Alimentation werden außerdem weitere Maßnahmen vorgeschlagen, die ebenfalls die Zustimmung des SBB finden. Insbesondere die Einführung einer Sonderzahlung führt dazu, dass alle Beamten und Versorgungsempfänger von dieser profitieren werden. Bei der Umsetzung verfassungsrechtlicher Vorgaben geht es aus Sicht des SBB nicht ausschließlich um rechtliche Erwägungen, sondern auch darum, dass die Maßnahmen bei der überwiegenden Zahl der Beamten Akzeptanz finden. Dazu eignen sich linear wirkende Komponenten im besonderen Maße.

Nachfolgend einige ergänzende Anmerkungen zu den einzelnen Regelungen:

Zu Artikel 1, 2 und 3 (Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes)

Der in den genannten Artikeln vorgenommenen Übertragung des Tarifergebnisses ist zuzustimmen.

Dieses gilt uneingeschränkt hinsichtlich der Inflationsausgleichsprämie (einmalig 1000,- € sowie ab Januar bis Oktober 200 €), auch wenn die gewählte Art des Einmalbetrages von 1000 € (Tarifergebnis 1.800 €) abweicht. Dies wird durch die monatlichen Zahlungen von Januar bis Oktober 2023 in Höhe von 200 € kompensiert.

Im Hinblick des Ersatzes des Sockels in Höhe von 200 € zum 1. November 2024 durch eine Linearanpassung von 4,76 Prozent ist eine systemkonforme Regelung zu bestätigen, da durch die Linearanpassung in jedem Fall das Abstandsgebot gewahrt wird. Dies ist positiv zu bewerten. In einer nicht bekannten Zahl an Fällen kommt es jedoch zu einer geringeren Anpassung als 200 €, was aber durch die Einführung der Sonderzahlung und die Anhebung des Familienzuschlags nach unserer Einschätzung in allen Fällen kompensiert wird.

Bzgl. der Linearanpassung zum 1. Februar 2025 ist eine zeit- und inhaltsgleiche Übertragung zu bescheinigen.

Die Anhebung des Familienzuschlages ist positiv zu bewerten.

Die Einführung einer Sonderzahlung i. H. v. 4,1 Prozent des Grundgehaltes einschließlich der Amtszulagen ist nachvollziehbar im Vergleich zu Regelungen im Tarifbereich.

Zur Wahrung der amtsangemessenen Alimentation ist aber eindeutig die Erhöhung des Grundgehaltes zu bevorzugen. Die Einbeziehung der Sonderzahlung in das Grundgehalt sollte in die zukünftige Prüfung der Ausgestaltung der Besoldung in Sachsen im Rahmen des Entschließungsantrags (Drs. 7/13847) einfließen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Januar 2024)

Nr. 3 (§ 15)

Der Einbeziehung der zusätzlichen, laufenden Sonderzahlungen von 4,1 Prozent in die Berechnung der amtsunabhängigen Mindestversorgung ist zuzustimmen. Warum dies nicht auch für die amtsabhängige Mindestversorgung gelten soll, erschließt sich dagegen nicht ohne Weiteres. Die redaktionelle Änderung im Absatz 4 ist folgerichtig.

Zu Nr. 6 (§ 80a, § 80b)

Die Gewährung der sog. Inflations-Ausgleichszahlungen an die sächsischen Versorgungsempfänger wird begrüßt. Die Bemessung nach Maßgabe des Ruhegehaltssatzes und der Hinterbliebenen-Anteilssätze ist die einheitliche Handhabung der Umsetzung der Einmalzahlungen in Bund und Ländern. Die gegenüber anderen Gebietskörperschaften abweichende Staffelung der Zahlungsbeträge begegnet keinen Einwänden. Die zahlreichen Detailregelungen für besondere Konstellationen (Ausschluss, Stichtage, Konkurrenzen) sind nachvollziehbar.

Die Gewährung der alimentationsichernden monatlichen Sonderzahlung in Höhe von 4,1 Prozent der genannten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge an sächsische

Versorgungsempfänger ist im Hinblick auf verfassungsrechtliche Aspekte folgerichtig und findet Zustimmung.

Die jeweils erforderliche separate Berücksichtigung der laufenden Sonderzahlung bei zahlreichen beamtenversorgungsrechtlichen Einzelregelungen (z. B. Mindestversorgung, Unterhaltsbeiträge, Anrechnungs- und Ruhens Regelungen) ist für die Rechtsanwendung verkomplizierend. Bei Einbeziehung der Sonderzahlung in das Grundgehalt hätte dies vermieden werden können. Auf die Ausführungen im letzten Absatz zu Artikel 1,2 und 3 wird verwiesen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zum Inkrafttretens Zeitpunkt des Gesetzes)

Zu Nr. 2 (§ 16)

Die Streichung der Einkommensanrechnung im Falle der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes ist insbesondere für die Gruppe der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getretenen Beamten eigentlich gesamtsystematisch nicht sachgerecht. Allerdings wird zugestanden, dass der Verwaltungsaufwand der Dienstherrn und auch die laufende Einhaltung der (dynamischen) Geringfügigkeitsgrenze für die Betroffenen nicht unerheblich ist. Schließlich ist zu konstatieren, dass diese einschränkende Regelung u. a. auch im Bundesrecht entfallen ist.

Zu Nr. 4 (§ 72)

Die Verweisung auf die sozialrechtlichen, künftig laufend dynamischen Beträge der Geringfügigkeitsgrenze wird als zweckmäßig angesehen; auch im Bundesrecht ist eine solche Neuregelung zu erwarten. Folgerichtig ist die Berücksichtigung der zweifach jährlichen Überschreitungsmöglichkeit durch die 12/14-Faktorisierung in monatlicher Umsetzung. Angeregt werden könnte aus Praktikabilitätsgründen eine Monatsbewertung mit gezwölfteltem Jahreswert nach Bundesvorbild wie in § 53 Abs. 7 Satz 4 BeamtVG geregelt.

Zu Nr. 8 (§ 102a)

Die nachträgliche Besserstellung derjenigen Personen, die vor April 2014 aus dem Landesdienst durch Entlassung ausgeschieden sind und nach heutigem Recht einen Altersgeldanspruch hätten, begegnet in ihrer detaillierten Ausgestaltung als „Nachteilsausgleich“ keinen Einwänden. Angesichts der engen Kriterien dürfte die Zahl der Betroffenen tatsächlich sehr gering ausfallen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. November 2024)

Zu Artikel 7 (Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Februar 2025)

Die Umsetzung der jeweiligen linearen Anpassungen um 4,76 Prozent sowie 5,5 Prozent auf die versorgungswirksamen Bezüge Bestandteile findet die uneingeschränkte Zustimmung des SBB.

Zu Artikel 8 (Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes)

Anpassung des Grenzbetrags für berücksichtigungsfähige Angehörige

Die Anpassung des Grenzbetrages für berücksichtigungsfähige Angehörige entsprechend der Erhöhung der Grundgehaltssätze bzw. der monatlichen Sonderzahlung wird begrüßt. Damit wird eine langfristige Entwertung des Grenzbetrags vermieden.

gez.

Nannette Seidler
Landesvorsitzende